

AnzeigelegerInnen:

Vor- und Nachname(n):

Zustelladresse(n):

Tel: (für Rückfragen)

E-Mail: (für Rückfragen)

An die
Marktgemeinde Kirchstetten
Bauamt
Wienerstraße 32
3062 Kirchstetten

Ort, Datum:

BAUANZEIGE

Ich / Wir zeigen gemäß **§ 15 NÖ Bauordnung 2014** (NÖ BO) folgende(s) anzeigepflichtige Vorhaben auf der Liegenschaft in 3062 Kirchstetten,

Gst. Nr., EZ, KG an:

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen: (Bitte das/die Vorhaben in der/den Leerzeile(n) beschreiben.)

Die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (§ 15 Abs. 1 Z 1a).
.....

Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze (§ 15 Abs. 1 Z 1b).
.....

Sonstige (§ 15 Abs. 1 Z 1c bis 1g):
Abs. 1 Z 1___:
.....

2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen: (Bitte das/die Vorhaben in der/den Leerzeile(n) beschreiben.)

Die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland (§ 15 Abs. 1 Z 2c):
.....

Die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden (§ 15 Abs. 1 Z 2d):
.....
.....

Sonstige (§ 15 Abs. 1 Z 2a, 2b, 2e)
Abs. 1 Z 2___:

Unterschrift(en) AnzeigelegerInnen:

.....

Hinweis:

Es ist mir/uns bekannt, dass mit der Ausführung der Arbeiten erst **6 Wochen** nach Erstattung dieser Bauanzeige begonnen werden darf, sofern die Baubehörde nicht

- die notwendige Einholung eines Gutachtens schriftlich mitteilt oder
- die Ausführung des Vorhabens bescheidmäßig untersagt.

Achtung! Die Bauanzeige gilt erst als erstattet, wenn alle für die Beurteilung des Vorhabens **ausreichenden Unterlagen** vorliegen. Das bedeutet, dass erst dann die 6-wöchige Frist zu laufen beginnt!

Vor Ablauf der 6-wöchigen Frist darf das Bauvorhaben nur begonnen werden, wenn die Baubehörde schriftlich mitteilt, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der **Ausführung des Vorhabens** begonnen werden darf!

Beilagen:

Erforderliche Beilagen: (bei allen anzeigepflichtigen Bauvorhaben)

- Eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, maßstäbliche **Darstellung und Beschreibung** des Vorhabens in 2-facher Ausfertigung.

Zusätzlich erforderliche Beilagen: (abhängig vom Bauvorhaben)

Bei den anzeigepflichtigen Bauvorhaben

- a. nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden oder
- b. nachträgliche Konditionierung (= Beheizung) oder Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung

sind folgende zusätzliche Beilagen erforderlich:

- **Energieausweis** (nur wenn gemäß §§ 43 Abs. 3 und 44 NÖ Bauordnung erforderlich!) in 2-facher Ausfertigung und
- **Nachweis über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** (nur wenn gemäß §§ 43 Abs. 3 und 44 NÖ Bauordnung erforderlich!) in 2-facher Ausfertigung

Bei der Errichtung einer Einfriedung (gem. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. b NÖ Bauordnung), ist der Anzeige

- die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der **Mehrheit nach Anteilen** bei Miteigentum oder die vollstreckbare **Verpflichtung** des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12 NÖ Bauordnung), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster **Teilungsplan**

anzuschließen.